

BAR LP zum GAV Thurbo



↔ SBB CFF FFS

**Bereichsspezifische Arbeitszeit-Regelung
des Lokpersonals (BAR LP)
Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV)**

Vorbemerkung

Anstelle der weiblichen oder männlichen Sprachregelung wird in der Folge – soweit möglich – auf die Begriffe «Mitarbeitende» zurückgegriffen.

Arbeitgeberin

Thurbo AG
Bahnhofstr. 31, Postfach
CH-8280 Kreuzlingen

Personalverbände

SEV
Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Steinerstrasse 35, Postfach 186
3000 Bern 6
www.sev-online.ch



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale del trasporto

transfair
Der Personalverband
Hopfenweg 21, Postfach
3000 Bern 14
www.transfair.ch



VSLF
Verband Schweizer Lokomotivführer
und Anwärter
Hardhof 38
8064 Zürich
www.vslf.com



1 Geltungsbereich

Diese Regelung ist eine Ergänzung zum AZG, zum AZGV und zum GAV Turbo AG und regelt arbeitszeitrechtliche Besonderheiten für das Lokpersonal.

2 Gestaltung der Arbeitspläne und Arbeits-einteilungen

2.1 Arbeitszeit

Eine Tour mit einer Arbeitszeit von 541 bis 600 Minuten (ohne Zeitzuschläge) darf nur eingeteilt werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- Zwei Touren mit einer Arbeitszeit über 540 Minuten dürfen einander nie unmittelbar folgen.
- Die Dienstschicht darf maximal 11 Stunden betragen.
- Die Tour reicht nicht in die Zeit von 24.00 Uhr bis 4.00 Uhr.

Abweichungen sind im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Depotvertreter) oder im Einzelfall in Absprache mit dem betroffenen Mitarbeitenden möglich (Mitentscheid).

Bei der Dienstplangestaltung wird darauf geachtet, dass die durchgehende Arbeitszeit nicht mehr als 4,5 Stunden betragen soll. Dabei dürfen keine Produktivitätsverluste entstehen.

2.2 Dienstschicht

Die durchschnittliche Dienstschicht im Durchschnitt von 28 Tagen oder in einem geschlossenen Tourenablauf darf grundsätzlich 10 Stunden nicht überschreiten. Eine durchschnittliche Dienstschicht im Durchschnitt von 28 Tagen oder in einem geschlossenen Tourenablauf von 11 Stunden ist möglich unter Einbezug der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid).

2.3 Dienstgestaltung bei auswärtigen Übernachtungen

Werden Übernachtungen notwendig, wird diese Regelung ausgehandelt.

2.4 Nachtdienste

Die Touren enden nach Möglichkeit nicht nach 4.00 Uhr und beginnen nicht vor 02.00 Uhr.

Nachtdienste mit Dienstschluss nach Mitternacht dürfen grundsätzlich an höchstens 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen eingeteilt werden. Davon darf der Dienstschluss maximal 4-mal nach 1.00 Uhr liegen.

Nachtdienste mit Dienstantritt zwischen 0.00 und 4.00 Uhr dürfen grundsätzlich an höchstens 3 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen eingeteilt werden.

Mit Einverständnis des betroffenen Mitarbeitenden sind Abweichungen möglich.

2.5 Pausen und Arbeitsunterbrechungen

Pausen werden grundsätzlich an einem Depotstandort eingeteilt. Ausnahmen können mit der Personalkommission vereinbart werden. Die Einnahme einer Mahlzeit muss möglich sein.

Pausen dauern 40 Minuten oder länger und sind unbezahlt.

Die Summe aller unbezahlten Pausen pro Dienstschicht ist auf 60 Minuten beschränkt. Die darüber hinausgehenden Pausenzeiten werden bezahlt, erhalten jedoch zwischen 5.00 und 24.00 Uhr keine Zeitzuschläge. Zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr werden die Nachtzeitzuschläge und Zulagen gewährt.

Pausen, die vollständig im Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr liegen, bedürfen der Mitentscheidung des betroffenen Personals.

Während der ersten und letzten 90 Minuten der Dienstschicht kann eine Pause nur im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung eingeteilt werden (Mitentscheid).

Ist die Einteilung einer Pause nicht möglich, wird eine Arbeitsunterbrechung nach AZG Art. 7.4 eingeteilt.

Arbeitsunterbrechungen werden grundsätzlich an einem Depotstandort eingeteilt. Ausnahmen können mit der Personalkommission vereinbart werden.

2.6 Ruheschicht

Die Ruheschicht soll mindestens 12 Stunden betragen. Einmal pro Arbeitswoche kann die Ruheschicht unter 12 Stunden bis auf 10 Stunden beim Übergang vom Spät- oder Nachtdienst zum Früh- oder Mitteldienst gekürzt werden. (Gemäss AZGV Art. 18 Abs. 2)

Auf Wunsch des betroffenen Mitarbeitenden kann die Ruheschicht anstelle von 10 auf 9 Stunden gekürzt werden.

Bei einer Kürzung der Ruheschicht muss diese zusammen mit den folgenden 2 Ruheschichten im Durchschnitt mindestens 12 Stunden betragen. Der Ausgleich muss spätestens vor dem nächsten arbeitsfreien Tag erfolgen.

2.7 Abstände zwischen arbeitsfreien Sonntagen

Im Interesse einer vernünftigen Arbeitsplangestaltung kann den Mitarbeitenden an 3 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen Dienst eingeteilt werden.

2.8 Dauer eines einzeln gewährten Ruhe- oder Ausgleichstages

Die Einteilung eines einzeln gewährten Ruhe- oder Ausgleichstages ist wenn immer möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, darf ein einzeln gewährter Ruhe- oder Ausgleichstag nicht weniger als 36 Stunden betragen.

Auf Wunsch des Mitarbeitenden kann von dieser Regelung abgewichen werden.

2.9 Vor- und Nacharbeiten

Die für die Vor- und Nacharbeit an Triebfahrzeugen benötigte Zeit ist einzuteilen.

Die Zeiten werden im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung erhoben (Mitsprache).

2.10 Arbeitsübergabe

Überlappungszeiten sind dann vorzusehen, wenn das Triebfahrzeug aus betrieblichen Gründen durchgehend besetzt sein muss. Hierfür ist die nötige Zeit einzuräumen.

Für die Arbeitsübergabe bei durchgehend zu besetzenden Zügen erhalten die Lokführenden je die Dauer des effektiven Zugaufenthalts, jedoch minimal je 4 Minuten und maximal je 5 Minuten.

Dauert der Zugaufenthalt länger als 5 Minuten, legt der für die Planung verantwortliche Bereich den Referenzpunkt zur Festlegung des Arbeitsantritts und Arbeitsschlusses fest.

3 Als Arbeitszeit geltende Aufgaben

3.1 Nebenarbeiten

Arbeiten, die das Lokpersonal vor oder nach einem Dienst zusätzlich auszuführen hat, werden pauschal abgegolten. Für diese Arbeiten werden den Mitarbeitenden, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, jährlich 2 Tage Nebenarbeitszeit (2 x 492 Minuten) direkt dem Konto «Zeitsaldo Vorjahr» gutgeschrieben.

Folgende Tätigkeiten sind in der Pauschale enthalten:

- Anmeldung zum Dienst
- Aktualisierung resp. Kontrolle der Aktualisierung aller notwendigen Datenbanken usw.
- Konsultation der ersten Arbeitsleistung
- Konsultation der massgeblichen Änderungen von Vorschriften, Dokumentationen, Informationen, Anordnungen, Meldungen, u.ä. zum Dienst
- Verständigungen
- Erstellen von Meldungen (ESQ, MAZ etc.)
- Kundenservice (Abgabe Fundgegenstände, Auskünfte)

3.2 Wegzeiten und Pauschale pro Dienst

a) Wegzeiten ausserhalb des Publikumsbereichs (Perron):

Die Referenzpunkte (z.B. Personalzimmer) und die Zeiten werden mit den Depotvertretern vereinbart und in die Touren eingezeichnet.

b) Pauschale pro Dienst:

Pro Dienstschicht wird unabhängig von der Anzahl Pausen und/oder Arbeitsunterbrechungen eine Pauschale von 6 Minuten gewährt. Sie wird zur bezahlten Arbeitszeit dazugerechnet.

3.3 Nachtdienste

Dienstschichten, die vor 3.00 Uhr beginnen oder nach 2.00 Uhr enden, sollen grundsätzlich 8 Stunden nicht überschreiten.

Kann aus fahrplan- oder einteilungstechnischen Gründen die Dienstschicht nicht auf 8 Stunden begrenzt werden, wird auf die die 8 Stunden übersteigende Zeit ein Zeitzuschlag von 100% gewährt.

Dies gilt auch für Reserveleistungen, nicht aber für Zugverspätungen.

3.4 Weiterbildung

Die Lokführenden erhalten regelmässig (~ jährlich) einen zusätzlichen Instruktionstag im Bereich des Kunden- und Fahrdienstes.

Kreuzlingen, 12. Dezember 2019

Die Vertragsparteien:

Thurbo AG

gez. Claudia Bossert
Geschäftsführerin

gez. Urs Sennhauser
Leiter Lokpersonal

SEV

Gewerkschaft des Verkehrspersonals

gez. Christian Fankhauser
Vizepräsident

gez. Andreas Grimm
Vertreter Thurbo

transfair

Der Personalverband

gez. Werner Rüegg
Regionalsekretär

gez. René Bürge
Vertreter Thurbo

VSLF

Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter

gez. Hubert Giger
Präsident

gez. Michael Burri
Vertreter Thurbo

Thurbo AG
Bahnhofstrasse 31
Postfach
CH-8280 Kreuzlingen 1

Telefon +41 71 554 00 00
hallo@thurbo.ch
thurbo.ch